Einordnung von Pferdemist nach WDüngV oder (EG) Nr. 1069/2009?

Gesetzliche Definition von Wirtschaftsdünger:

Nach § 2 Satz 1 Nr. 2 Düngegesetz sind Wirtschaftsdünger Düngemittel, die

- a) als tierische Ausscheidungen
- aa) bei der Haltung von Tieren zur Erzeugung von Lebensmitteln oder
- bb) bei der sonstigen Haltung von Tieren in der Landwirtschaft oder
- b) als pflanzliche Stoffe im Rahmen der pflanzlichen Erzeugung oder in der Landwirtschaft, auch in Mischungen untereinander oder nach aerober oder anaerober Behandlung, anfallen oder erzeugt werden.

Einordnung von Pferdemist als Wirtschaftsdünger nach WDüngV für:

- Mist von Pferden, die zur Erzeugung von Lebensmitteln gehalten werden,
- Mist aus Pensionstierhaltung landwirtschaftlicher Betriebe, die in der landwirtschaftlichen Urproduktion t\u00e4tig sind. Das gilt auch, soweit sie auf \u00fcberwiegend eigener Futtergrundlage erfolgt.

Wann gilt die WDüngV für Pferdemist nicht?

 Sie gilt <u>nicht</u> für Pferdemist, der außerhalb landwirtschaftlicher Betriebe anfällt, weil es sich hierbei begrifflich nicht um Wirtschaftsdünger im Sinne von § 2 Satz 1 Nr. 2 Düngegesetz handelt.

Seit Inkrafttreten der novellierten Bioabfallverordnung (BioAbfV) am 01.05.2012 (entsprechend § 1 (3) Nr. 3a) fällt dieser Pferdemist nicht mehr unter die BioAbfV, da er der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 über tierische Nebenprodukte unterliegt. Pferdemist ist ein zulässiger Ausgangsstoff für Düngemittel (vgl. Tabelle 7, Nr. 7.2.1 Düngemitteverordnung), er kann allerdings ggf. sonstigen düngerechtlichen Vorschriften unterliegen.

Informations- und Beratungsangebote



Mit Ihren Fragen zur Verordnung über das Inverkehrbringen und Befördem von Wirtschaftsdünger können Sie sich an das für die Länder Brandenburg und Berlin zuständige Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung (LELF) wenden. Sie werden von diesem Amt umfassend beraten.

Weitere Informationen zur Düngemittelverkehrskontrolle und zur WDüngV (Frage-/Antwort) finden Sie unter:

www.mugv.brandenburg.de www.lelf.brandenburg.de www.isip.de

Impressum:

Ministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg

Referat Presse- und Öffentlichkeitsarbeit

Heinrich-Mann-Allee 103 14473 Potsdam

Telefon: (0331) 866 - 7237
Telefax: (0331) 866 - 7018
www.mugv.brandenburg.de
pressestelle@mugv.brandenburg.de

Titelfoto: LELF Brandenburg
Pferdefoto: Kirsten Simon



Ministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz



WDüngV

Verordnung über das Inverkehrbringen und Befördern von Wirtschaftsdünger

Geltungsbereich, Ausnahmen Begriffsbestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

 Inverkehrbringen, Befördern und die Übernahme von Wirtschaftsdüngern sowie von Stoffen, die als Ausgangsstoff oder Bestandteil Wirtschaftsdünger enthalten, im Inland sowie das Befördern dieser Stoffe nach anderen Staaten.

§ 1 Ausnahme, diese Verordnung gilt nicht:

- für innerbetriebliche Handlungen im Umkreis von 50 km um den Betrieb (gilt auch für zwei Betriebe desselben Verfügungsberechtigten),
- soweit diese Stoffe von Betrieben in den Verkehr gebracht, befördert oder übernommen werden, die der Düngeverordnung unterliegen und diese Betriebe keinen Nährstoffvergleich erstellen müssen und die Summe der aufgenommenen Menge ≤ 500 kg Stickstoff/Jahr ist,
- wenn die von einem Betrieb insgesamt in den Verkehr gebrachte, beförderte oder aufgenommene Menge ≤ 200 Tonnen FM/Jahr beträgt,
- für das Inverkehrbringen in Verpackungen < 50 kg an nicht gewerbsmäßige Endverbraucher (z. B. Kleingärtner).

§ 2 Begriffsbestimmungen im Sinne der Verordnung

- Abgeber: natürliche oder juristische Person, die Wirtschaftsdünger oder Stoffe, die Wirtschaftsdünger enthalten, abgibt,
- Beförderer: natürliche oder juristische Person, die Wirtschaftsdünger oder Stoffe, die Wirtschaftsdünger enthalten, für sich selbst oder für andere befördert,
- Empfänger: natürliche oder juristische Person, die Wirtschaftsdünger oder Stoffe, die Wirtschaftsdünger enthalten, von anderen übernimmt.

Eine Übernahme liegt auch dann vor, soweit diese Stoffe im Auftrag des Empfängers unmittelbar durch Dritte auf Flächen des Empfängers aufgebracht werden.

Aufzeichnungspflicht

§ 3 Kontrolle nach WDüngV durch:

- Landwirtschaftsämter der Landkreise und kreisfreien Städte für das Land Brandenburg
- Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung (LELF), Referat 43, für das Land Berlin und für alle flächenlosen/flächenarmen Abgeber von Wirtschaftsdünger, die keinen Agrarförderantrag stellen

Spätestens 1 Monat nach Abschluss der Handlung sind vom Abgeber/Beförderer aufzuzeichnen:

- · Name und Anschrift des Abgebers
- Name und Anschrift des Beförderers
- · Name und Anschrift des Empfängers
- Datum der Abgabe (Abgeber)
- Datum des Beförderns (Beförderer)
- · Wirtschaftsdüngerart bzw. Name des Stoffes
- · Menge der Frischmasse in t
- Gehalt an Stickstoff (N) und Phosphat (P₂O₅) in kg/t FM*
- Menge an Stickstoff (N) aus Wirtschaftsdünger tierischer Herkunft in kg
- Aufbewahrungsfrist: 3 Jahre ab Datum der Abgabe

Spätestens 1 Monat nach der Handlung sind vom *Empfänger* (2 Monate bei Verwendung im eigenen Betrieb) aufzuzeichnen:

- · Name und Anschrift des Abgebers
- · Name und Anschrift des Beförderers
- Datum der Übernahme
- Wirtschaftsdüngerart bzw. Name des Stoffes
- · Menge der Frischmasse in t
- Gehalt an Stickstoff (N) und Phosphat (P2O5) in kg/t FM
- Menge an Stickstoff (N) aus Wirtschaftsdünger tierischer Herkunft in kg
- Aufbewahrungsfrist: 3 Jahre ab Datum der Abgabe

Die dafür erforderlichen Formulare finden Sie als Download unter: www.mugv.brandenburg.de, www.isip.de

Meldepflicht Mitteilungspflicht

§ 4 Meldepflicht § 5 Mitteilungspflicht

Zuständigkeit:

LELF, Referat 43 (zuständige Behörde) Frau Antje Domke Gutshof 7 14641 Paulinenaue

Telefon: 033237/ 848-113 Fax: 033237/ 848-100

E-Mail: antje.domke@lelf.brandenburg.de

§ 4 Meldepflicht

Meldepflicht für die Einfuhr nach Brandenburg für den *Empfänger:*

- · bis 31.03. für das Vorjahr an die zuständige Behörde
- Name und Anschrift des Abgebers
- · Datum bzw. Zeitraum der Abgabe
- Menge der Frischmasse in t

§ 5 Mitteilungspflicht

Mitteilungspflicht für den Abgeber/Beförderer.

- 1 Monat vor dem erstmaligen gewerbsmäßigen* Inverkehrbringen ist das Abgeben/Befördern der zuständigen Behörde mitzuteilen.
- Dies gilt auch für den Import der genannten Stoffe zum Zwecke der Düngung**.
- gewerbsmäßig nach § 2 Nr. 11 DüngG: Tätigkeit im Rahmen eines Gewerbes oder sonst zu Erwerbszwecken (z. B. Landwirtschaftsbetriebe)
- ** Abgeber ohne inländischen Sitz: Anzeige bei der zuständigen Behörde des Landes, in das sie erstmalig abgeben/befördern

WDÜNGV WDÜNGV WDÜNGV

^{*} gilt nicht für den Beförderer, der nur im Auftrag befördert